



## Unterrichtung

Staatskanzlei und Ministerium für Kultur

Magdeburg, 7. Juni 2018

### **Stellungnahme der Landesregierung zum Vierten Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit für den Zeitraum vom 1. Oktober 2014 bis 30. September 2016 (Drs. 7/1836)**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich gemäß § 12 Abs. 3 des Informationszugangsgesetzes Sachsen-Anhalt (IZG LSA) i. V. m. § 22 Abs. 4a Satz 2 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (DSG-LSA) die

Stellungnahme der Landesregierung zum Vierten Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit für den Zeitraum vom 1. Oktober 2014 bis 30. September 2016 (Drs. 7/1836)

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Robra  
Staats- und Kulturminister

#### ***Verfügung der Präsidentin des Landtages von Sachsen-Anhalt:***

*Die Unterrichtung des Landtages erfolgt gemäß § 54 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Landtages (GO.LT).*

*Gemäß § 40 Abs. 1 GO.LT überweise ich den Tätigkeitsbericht zur Beratung und zur Berichterstattung an die Ausschüsse für Inneres und Sport (federführend), für Recht, Verfassung und Gleichstellung, für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung, für Finanzen, für Umwelt und Energie sowie für Landesentwicklung und Verkehr.*

**Hinweis:** *Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader. Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.*

(Ausgegeben am 21.06.2018)



**Stellungnahme der Landesregierung zum  
Vierten Tätigkeitsbericht  
des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit  
für den Zeitraum vom 1. Oktober 2014 bis 30. September 2016  
(LT-Drs. 7/1836)**

## Inhalt

Zu Nr. 4.3	Die so genannte „Hygiene-Ampel“ .....	- 3 -
Zu Nr. 4.4, 7 und 8	Zusammenlegung von Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt, Umweltinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Verbraucherinformationsgesetz .....	- 3 -
Zu Nr. 6.2	Schaffung eines E-Government-Gesetzes Sachsen-Anhalt und Einführung der elektronischen Akte in Sachsen-Anhalt .....	- 4 -
	IKT-Strategie „Sachsen-Anhalt digital 2020“ .....	- 5 -
Zu Nr. 8	Aufnahme von Geodaten in ein Informationsregister .....	- 6 -
	Landesportal und Informationsregister .....	- 7 -
Zu Nr. 9.1	Digitalisierungsentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt .....	- 7 -
Zu Nr. 9.2	Entwurf eines E-Government-Gesetzes Sachsen-Anhalt .....	- 10 -
Zu Nr. 10	Bereichsausnahme im Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt für die Finanzverwaltung .....	- 12 -
Zu Nr. 11.2	Spezialgesetzliche Regelung mit Bezug zur Informationsfreiheit im Justizvollzugsgesetzbuch Sachsen-Anhalt .....	- 13 -
Zu Nr. 13.1 und 13.2	Aktuelle Rechtsprechung zum Presserecht und Informationsfreiheitsrecht für Journalisten .....	- 15 -
Zu Nr. 14.2	Veröffentlichung von Kabinettsbeschlüssen im Informationsregister .....	- 16 -
Zu Nr. 15.2	Kontrolle des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration; Veröffentlichung von Aktenplänen und -verzeichnissen .....	- 16 -
Zu Nr. 16.6	Erweiterung der Kontrollkompetenzen des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit auf das Umweltinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt .....	- 17 -
Zu Nr. 16.8	Ausschluss des Informationszugangs durch Satzung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts .....	- 18 -
Zu Nr. 16.9	Veröffentlichung von Geschäftsverteilungsplänen der Gerichte ...	- 19 -
Zu Nr. 16.11	Einsicht in ein Gutachten zur Evaluierung der JVA Burg als PPP-Projekt in der Betriebsphase .....	- 20 -
Zu Nr. 16.12	Veröffentlichungspraxis der Landesregulierungsbehörde .....	- 21 -

Im Folgenden nimmt die Landesregierung zu ausgewählten Abschnitten des Tätigkeitsberichts des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit (Lfi) im Einzelnen Stellung.

### **Zu Nummer 4.3**

#### **Die so genannte „Hygiene-Ampel“**

Der Lfi thematisiert eine vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft angekündigte Neuregelung des § 40 Abs. 1a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches zur so genannten „Hygiene-Ampel“, die aber bisher nicht erfolgt sei. Lediglich Nordrhein-Westfalen habe bisher im Februar 2017 eine entsprechende Regelung in seinem Kontrollergebnis-Transparenz-Gesetz geschaffen.

Der Sachstand ist zutreffend dargestellt. Im Hinblick auf die Einführung einer „Hygiene-Ampel“ oder eines vergleichbaren Systems bestehen aktuell keine Aktivitäten des Landes Sachsen-Anhalt.

### **Zu den Nummern 4.4, 7 und 8**

#### **Zusammenlegung von Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt, Umweltinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Verbraucherinformationsgesetz**

Der Lfi fordert erneut die Zusammenlegung des Informationszugangsgesetzes Sachsen-Anhalt (IZG LSA) und des Umweltinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA). Außerdem geht er auf die Einbeziehung des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Verbraucherinformationsgesetz (VIG AG LSA) ein.

Der Lfi bezieht sich auch auf die Enquete-Kommission des Landtages von Sachsen-Anhalt „Öffentliche Verwaltung konsequent voranbringen – bürgernah und zukunftsfähig gestalten“. Die Enquete-Kommission vertritt in ihrem Abschlussbericht (LT-Drs. 6/4331 vom 31. August 2015) die Auffassung, dass es sinnvoll erscheine, die Regelungskomplexe allgemeines Informationszugangsrecht, Umweltinformationszugangsrecht und Verbraucherinformationzugangsrecht zusammenzuführen.

Diese Forderung des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit ist - wie bereits in der Stellungnahme zum Dritten Tätigkeitsbericht geschehen - abzulehnen. Wie bereits in der Stellungnahme zum Dritten Tätigkeitsbericht ausgeführt, wird eine Zusammenlegung von

UIG LSA und IZG LSA gegebenenfalls unter Einbeziehung des VIG AG LSA weder für erforderlich noch für sinnvoll gehalten. Das UIG LSA enthält eine dynamische Verweisung auf das UIG des Bundes. Dadurch ist insbesondere sichergestellt, dass bei einer Umsetzung von EU-rechtlichen Erfordernissen im UIG des Bundes diese neuen Bestimmungen über die dynamische Verweisung im UIG LSA in der Regel auch im Land Sachsen-Anhalt gelten, ohne dass zusätzlich eine mit Zeitaufwand verbundene Änderung des UIG LSA erfolgen muss. Dies erleichtert die Einhaltung der zum Teil zeitlich knappen Umsetzungsfristen der EU erheblich. Bei einer Zusammenlegung von UIG LSA, welches die EU-rechtlichen Vorgaben vollständig umsetzt, und IZG LSA wäre dieser Mechanismus nicht mehr gewährleistet. Eine Zusammenlegung führte vielmehr zu aufwändigen Abstimmungen innerhalb der Landesregierung - wobei noch zu bestimmen wäre, welchem Ministerium insbesondere für Gesetzesänderungen die Federführung obläge - und zöge einen erheblichen legislatorischen Aufwand nach sich, ohne dass ein inhaltlicher Mehrwert erkennbar wäre. Die Beibehaltung der bisherigen Verweisung auf das UIG des Bundes ist auch mit Blick auf mögliche Vertragsverletzungsverfahren die vorteilhaftere Form der Umsetzung von EU-Recht.

Hinsichtlich der Einbeziehung des VIG AG LSA ist gegenüber dem Evaluierungsbericht der Landesregierung zum IZG LSA (LT-Drs. 6/4288 vom 30. Juli 2015, dort Dritter Teil Buchst. G, S. 57 f.) kein neuer Sachstand zu verzeichnen. Das Verbraucherinformationsgesetz des Bundes (VIG) existiert neben dem UIG als bereichsspezifisches Informationsgesetz zu verbraucherrelevanten Daten. Informationspflichten, die aus dem europäischen Lebensmittelrecht fließen, wurden direkt im Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch umgesetzt. Das VIG ist somit reines Bundesrecht. Es stützt sich auf die konkurrierende Gesetzgebung des Bundes für Lebensmittelangelegenheiten aus Artikel 74 Abs. 2 Nr. 20 in Verbindung mit Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG). Es kann, soweit das Verwaltungsverfahren betroffen ist, durch Landesrecht geändert werden, weil dieses Gesetz nicht als Zustimmungsgesetz konzipiert ist.

## **Zu Nummer 6.2**

### **Schaffung eines E-Government-Gesetzes Sachsen-Anhalt und Einführung der elektronischen Akte in Sachsen-Anhalt; IKT-Strategie „Sachsen-Anhalt digital 2020“**

#### **Zu E-Government-Gesetz und elektronischer Akte**

Der LfI geht auf das Erfordernis der Schaffung eines E-Government-Gesetzes und der zügigen Einführung der elektronischen Akte in Sachsen-Anhalt ein.

Der Entwurf des E-Government-Gesetzes Sachsen-Anhalt (EGovG LSA)<sup>1</sup> wurde am 19. September 2017 von der Landesregierung beschlossen, am 28. September 2017 in den Landtag eingebracht und zur Beratung in die Ausschüsse für Inneres und Sport, Finanzen und Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung überwiesen. Das EGovG LSA ist ein Organisations- und Verfahrensgesetz, das die Grundlage für eine elektronische Verwaltung schaffen soll.

Die landesweite Einführung der elektronischen Aktenführung in der unmittelbaren Landesverwaltung als elementare Grundlage für das E- und Open Government ist ein wichtiger Bestandteil des Gesetzentwurfs. Bei der Einführung eines Dokumentenmanagementsystems (DMS) und eines Vorgangsbearbeitungssystems (VBS) in der Landesverwaltung hat das Ministerium der Finanzen nicht nur aufgrund seiner Zuständigkeit für die Informations- und Kommunikationstechnologie der Landesverwaltung einschließlich E-Government eine Schlüsselrolle. Vielmehr ist das Ministerium der Finanzen auch Pilotbehörde und wird im Rahmen eines Projektes die Umstellung auf eine elektronische Aktenführung sowie die IT-gestützte Vorgangsbearbeitung für die allgemeine Schriftgutverwaltung in den nächsten Jahren im Ministerium selbst vollziehen.

Darüber hinaus hat die Landesregierung mit diesem Gesetzentwurf einen Maßnahmenplan für „Maßnahmen zur Umsetzung des EGovG LSA und des Projektes Elektronische Verwaltungsarbeit im Land Sachsen-Anhalt (EVA LSA)“ beschlossen. Dieser Maßnahmenplan enthält wesentliche Umsetzungsschritte zum Aufbau einer elektronischen Verwaltung in Sachsen-Anhalt. Er berücksichtigt neben den Vorgaben des zwischenzeitlich verkündeten Onlinezugangsgesetzes des Bundes auch die verpflichtende Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs entsprechend der hierzu ergangenen rechtlichen Grundlagen und dem dafür vorgesehenen Zeitplan. Seit dem 1. Januar 2017 wird den für die Aktenverwaltung zuständigen Bediensteten mit der überarbeiteten „Aktenordnung für die unmittelbare Landesverwaltung Sachsen-Anhalt (AktO)<sup>2</sup>“ ein Regelwerk geboten, um bereits heute Akten elektronisch führen und verwalten zu können.

### **Zu IKT-Strategie „Sachsen-Anhalt digital 2020“**

Der Lfl sieht die Notwendigkeit, die IKT-Strategie „Sachsen-Anhalt digital 2020“ fortzuschrei-

---

<sup>1</sup> Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung des Landes Sachsen-Anhalt (E-Government-Gesetz Sachsen-Anhalt - EGovG LSA); LT-Drs. 7/1877 vom 19. September 2017

<sup>2</sup> Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport, der Staatskanzlei und der übrigen Ministerien (ausgenommen Ministerium für Justiz und Gleichstellung) vom 30. September 2016 - 14.21 02201/2 (MBI. LSA S. 597)

ben und um eine Open-Government-Strategie zu erweitern.

Auf Grund der bereichsspezifischen Besonderheiten, die die digitalisierte Verwaltungstätigkeit mit sich bringt, bildet die IKT-Strategie „Sachsen-Anhalt digital 2020“ die programmatisch-strategische Grundlage für die Entwicklung der Landesverwaltung zu einem modernen, bürger- und unternehmensorientierten, transparenten, verlässlichen und sicheren Dienstleister. Nach dem Inkrafttreten des E-Government-Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt wird sich das Land parallel und flankierend eine neue E-Government-Strategie aneignen, in der die IKT-Strategie „Sachsen-Anhalt digital 2020“ aufgehen und die dafür sorgen wird, dass den Herausforderungen einer digitalisierten Verwaltung im Einvernehmen mit den Kommunen entschlossen und innovativ begegnet werden kann.

### **Zu Nummer 8**

#### **Aufnahme von Geodaten in ein Informationsregister; Landesportal und Informationsregister**

#### **Zu Aufnahme von Geodaten in ein Informationsregister**

Der LfI hält es für erforderlich, dass auch Geodaten in ein zu schaffendes Informationsregister des Landes aufgenommen werden.

Im Landtagsbeschluss zum Dritten Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten (LT-Drs. 7/1353 vom 4. Mai 2017) ist bereits die Schaffung eines öffentlich zugänglichen Landesinformationsregisters im Landesportal bis 31. Dezember 2018 vorgesehen. Als ein Bereich für ein solches Informationsregister kommen auch Geodaten in Betracht, aber nur nach Maßgabe des Geodateninfrastrukturgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 14. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 368). Die Landesregierung wird einen entsprechenden Gesetzentwurf bis Dezember 2018 einbringen. Soweit der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit diesen Landtagsbeschluss nunmehr in seinem Vierten Bericht thematisiert, ist ein Bedarf für weitere Ausführungen der Landesregierung in Erwiderung auf den Vierten Tätigkeitsbericht nicht ersichtlich.



## **Zu Landesportal und Informationsregister**

Der Lfl sieht Handlungsbedarf hinsichtlich der Schaffung eines Informationsregisters und der redaktionellen Umsetzung im Landesportal.

Es wird insoweit auf Nummer 3 der Beschlussrealisierung der Landesregierung vom 14. Juli 2017 „Zum Dritten Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit für die Zeit vom 1. Oktober 2012 bis 30. September 2014“ verwiesen (LT-Drs. 7/1671 vom 19. Juli 2017):

„Die Landesregierung plant, die vom Land Sachsen-Anhalt bislang auf verschiedene Weise digital bereitgestellten Informationen an einer zentralen Stelle als Informationsregister öffentlich zugänglich zu machen. Voraussetzung dafür ist die Fortentwicklung des IZG LSA zu einem Informationsfreiheitsgesetz. (...) Die Verantwortung für den technischen Aufbau des Informationsregisters trägt das Ministerium der Finanzen, die rechtlichen Grundlagen erarbeitet das Ministerium für Inneres und Sport, die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur koordiniert im Rahmen der Portalleitung die redaktionelle Umsetzung. Die Landesregierung beabsichtigt, die Daten bis zum 31. Dezember 2018 öffentlich zugänglich zu machen.“

Anzumerken ist ferner, dass die in dem Tätigkeitsbericht verwendete Formulierung „Ausbau des Landesportals zu einem Informationsregister“ missverständlich ist. Das Landesportal (LPSA) stellt lediglich das erforderliche Grundgerüst zur Bereitstellung eines Informationsregisters und die Schnittstellen zu den Quellsystemen. Über das Landesportal (LPSA) als zentrale Plattform erfolgt der Zugang zum Informationsregister.

## **Zu Nummer 9.1**

### **Digitalisierungsentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt**

Der Lfl sieht in der Digitalisierungsentwicklung des Landes eine der wichtigsten Aufgaben dieser Legislaturperiode.

Die Landesregierung hat im Juni 2016 beschlossen, dem Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung die Zuständigkeit für die „Digitalisierung“ zu übertragen. Dabei kommt dem Ministerium eine ressortübergreifende Koordinierungsrolle zu. Die Landesregie-

rung hat die Digitale Agenda am 19. Dezember 2017 beschlossen und damit als Grundlage des weiteren Verwaltungshandelns manifestiert. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Nummer 6.2 verwiesen.

Zu einzelnen Feststellungen des Lfl in Nummer 9.1 des Vierten Tätigkeitsberichts ist Folgendes auszuführen:

Absatz 3 lautet wie folgt: „Daneben hat das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung eine Online-Konsultation zur Digitalen Agenda gestartet, bei der allerdings nur bereits bestehende Angebote kommentiert werden konnten. Die wichtigen zukünftigen Maßnahmen, die von den Ressorts benannt worden waren und Gegenstand der Digitalen Agenda werden sollen, wurden nicht zur Kommentierung zur Verfügung gestellt.“

Dies ist nur insofern zutreffend, als dass die von den Ressorts über einen Zeitraum mehrerer Wochen nacheinander gemeldeten Maßnahmen ebenso nacheinander veröffentlicht wurden. Eine Wertung der Maßnahmen nach „Wichtigkeit“ hat zu keiner Zeit stattgefunden und ist auch nicht vorgesehen. Die Online-Konsultation stellte eine Momentaufnahme für den Zeitraum März bis Juli 2017 dar. Dadurch gab es Zeiträume, in denen nicht das komplette Maßnahmenportfolio zur Online-Konsultation stand. Dies wurde jedoch angemessen kommuniziert. Die interessierten Bürgerinnen und Bürger hatten zudem die Möglichkeit, sich für eine E-Mail-Information über neue Beiträge zu registrieren. Insgesamt standen 62 Maßnahmen zur Online-Konsultation. Die Zahl der Maßnahmen der Ressorts wuchs im Laufe des Agenda-Prozesses weiter an.

In Absatz 6 heißt es: „In die Digitale Agenda ist aus informationsfreiheitsrechtlicher Sicht ein Transparenzgesetz mit Open-Data-Regelungen sowie der Ausbau des Landesportals zu einem Informationsregister unter Einbeziehung der Kommunen bis zum 31. Dezember 2018 (gemäß den Prinzipien ‚Open Data by Design‘ und ‚Open Data by Default‘) aufzunehmen (vgl. den LT-Beschluss vom 4. Mai 2017, siehe Nr. 8 dieses Berichts und Anlage 3a). In der Agenda ist auch die Beteiligung am bundesdeutschen Portal ‚GovData‘ zu berücksichtigen.“

Der Ausbau des Landesportals und die damit verbundene Einführung eines Landesinformationsregisters sind Bestandteile der Digitalen Agenda des Landes Sachsen-Anhalt. Die Maßnahmen für mehr Transparenz und Partizipation sind im Masterplan Landesportal der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur verortet. Die Beteiligung am bundesdeutschen Portal „GovData“ ist der IKT-Strategie „Sachsen-Anhalt digital 2020“ zuzuordnen.

In Absatz 7 heißt es: „Es sollten ferner Förderprogramme für Unternehmensgründungen im Bereich von Open Data geschaffen werden. Das setzt eine Ermittlung der Daten, die der Wirtschaft vorrangig zur Verfügung gestellt werden sollen, voraus. Diese Frage wurde in der Vergangenheit insbesondere von der Ministerialverwaltung vernachlässigt. [...] Es ist nicht nachvollziehbar, dass Sachsen-Anhalt dieses Potential bisher nicht nutzt.“

Hier ist anzumerken, dass der Bereich „Open Data“ bislang zwar nicht explizit, jedoch durchaus von verschiedenen Förderprogrammen mit Bezug zur Digitalisierung umfasst wird. So fördert das Land beispielsweise Gründungstransfers an den Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt (Förderrichtlinie: ego.-Gründungstransfer). Die im Rahmen dieser Förderrichtlinie entwickelten Geschäftsideen und Existenzgründungen können vielfältig sein und insbesondere auch den hochinnovativen Bereich „Open Data“ voranbringen.

Absatz 8 lautet wie folgt: „Da es sich ferner abzeichnet, dass das Land sog. regionale Digitalisierungszentren fördern will, reicht es nicht aus, wenn sich diese Zentren lediglich auf die technische Umsetzung der Digitalisierung einschließlich Datenschutz und Informationssicherheit beschränken. Vielmehr geht es auch um die bessere Information der Bürger, eine verstärkte Bürgerbeteiligung und die Optimierung der Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft und der Wirtschaft, damit letztendlich auch bessere Verwaltungsdienstleistungen angeboten werden können. Da es sich auch um Fragen des Open Government handelt, sollten diese Zentren zugleich Open-Government-Kompetenz-Zentren werden. Zudem muss das Land darauf achten, dass diese Zentren gleichmäßig verteilt werden, damit in Sachsen-Anhalt keine ‚analogen Inseln‘ entstehen, die vom Fortschritt abgeschnitten sind.“

Eine Maßnahme der Digitalen Agenda ist die Förderung themenspezifischer Digitalisierungszentren, die neue Ideen aus Wirtschaft und Wissenschaft in einer Region gezielt zusammenbringen und die kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bei der Entwicklung digitaler Innovationen und Geschäftsmodelle unterstützen. Hier liegt der Fokus bewusst auf der Vernetzung von KMU des Landes Sachsen-Anhalt, denn digitale Verwaltungsdienstleistungen bzw. E-Government-Vorhaben sowie die damit verbundenen Maßnahmen mit Bezug zu Open Government sind in der IKT-Strategie „Sachsen-Anhalt digital 2020“ des Ministeriums der Finanzen verortet.

## **Zu Nummer 9.2**

### **Entwurf eines E-Government-Gesetzes Sachsen-Anhalt**

Der Lfl geht hier auf den Entwurf eines E-Government-Gesetzes Sachsen-Anhalt (EGovG LSA) ein.

Die vom Lfl formulierten Anregungen wurden auch während des Anhörungsverfahrens der Landesregierung zum Entwurf eines E-GovG LSA vorgetragen. Die ausführliche Reaktion der Landesregierung hierauf kann der LT-Drs. 7/1877 vom 19. September 2017 entnommen werden. Die Anhörung der Öffentlichkeit im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens erfolgte am 15. März 2018 im Ausschuss für Inneres und Sport des Landtages von Sachsen-Anhalt. Dabei hatte auch der Landesbeauftragte für den Datenschutz (LfD), der nach § 12 Abs. 2 IZG LSA die Aufgabe des Lfl wahrnimmt, Gelegenheit zur Äußerung. Auf Kernpunkte der Anregungen des Lfl beziehungsweise des LfD wird nachstehend eingegangen.

Absatz 3 lautet: „Ein Kernproblem des Gesetzesentwurfs besteht allerdings darin, dass das Landesgesetz weitreichende Verweisungen auf das E-Government-Gesetz des Bundes enthält, die nicht zur Verständlichkeit des Gesetzes beitragen. Alle anderen Bundesländer haben in ihren E-Government-Gesetzen Vollregelungen geschaffen und auf Verweisungen auf das E-Government-Gesetz des Bundes verzichtet. Im Ergebnis handelt es sich bei der Verweisungstechnik daher um einen Sonderweg Sachsen-Anhalts.“

Diese Auffassung wird aus folgenden Gründen nicht geteilt: Die Verweisung auf Bundesrecht ist kein Sonderweg, sondern gängige und in der Rechtsanwendung unproblematische Praxis im Land Sachsen-Anhalt (siehe z. B. VwVfG LSA). Seit dem 1. August 2013 besteht für Verwaltungsträger des Landes die Pflicht, bestimmte Regelungen des E-Government-Gesetzes (des Bundes) bei der Ausführung von Bundesrecht anzuwenden. Unter Deregulierungsgesichtspunkten (§ 7 Abs. 4 des Organisationsgesetzes Sachsen-Anhalt) wäre es verfehlt, zusätzliche und gegebenenfalls abweichende Regelungen für die Ausführung von Landesrecht einzuführen. Zur Gewährleistung einer einheitlichen Rechtsanwendung gelten die Bundesvorschriften insoweit entsprechend. Dadurch werden zugleich unnötige Abgrenzungsfragen im Fachrecht (z. B. im Bereich Baurecht) vermieden.

Absatz 4 lautet: „Aber auch aus inhaltlichen Gründen muss der Gesetzentwurf aus meiner Sicht umfassend überarbeitet werden. Ihm liegt nämlich eine Trennung der Verwaltungsebenen zwischen unmittelbarer und mittelbarer Landesverwaltung zugrunde und er nimmt

insbesondere die Kommunen weitgehend von essentiellen Bestimmungen des E-Government-Gesetzes, wie z. B. von der Pflicht zur elektronischen Aktenführung, aus. Damit würde sozusagen ein Recht auf eine unmoderne Verwaltung auf kommunaler Ebene perpetuiert.“

Es besteht kein zusätzlicher Handlungsbedarf. Der Entwurf enthält zahlreiche Regelungen, die sowohl für die unmittelbare als auch die mittelbare Verwaltung verbindlich sind. Dies betrifft insbesondere auch die elektronische Kommunikation und die Abwicklung der Verwaltungsverfahren. § 3 Abs. 1 des Entwurfs (bisher § 3 Abs. 1 i. V. m. § 27 Abs. 2 Nr. 1) ist nicht „kraftlos“, sondern bewirkt nach dem Vorbild anderer Länder die gewünschte Entwicklung zur elektronischen Aktenführung und Vorgangsbearbeitung.

Im Übrigen würde eine Verpflichtung der Kommunen zur elektronischen Aktenführung im Hinblick auf das Konnexitätsprinzip grundsätzlich zusätzliche Kostenfolgen für das Land in heute unbekannter Höhe auslösen. Aus diesem Grund ist von einer derartigen allgemeinen Verpflichtung - ähnlich wie auch in anderen Bundesländern - bewusst Abstand genommen worden. Im Hinblick auf das zwischenzeitlich in Kraft getretene Onlinezugangsgesetz (OZG) vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138) ist die Einführung der elektronischen Aktenführung und Vorgangsbearbeitung auch durch die kommunale Ebene ohne wirkliche Alternative.

Absatz 9 Satz 1 und 2 lautet: „Die im Gesetzentwurf der Landesregierung angedachte Differenzierung zwischen bestimmten Verwaltungsdienstleistungen, die angeboten werden können aber nicht müssen, lässt sich mit den Regelungen des OZG nur schwer in Einklang bringen. Gleiches gilt für das dem Gesetzentwurf zugrunde liegende Konzept der Verständigung zwischen dem Land und den Kommunen auf einheitliche Standards.“

Zu dieser Auffassung ist Folgendes anzumerken: Der Gesetzentwurf spricht im Hinblick auf die Terminologie des OZG von „elektronischen Verwaltungsleistungen“ und nicht von „Verwaltungsdienstleistungen“.

Wie aus der Begründung zum OZG hervorgeht, beschränkt sich der Anwendungsbereich des OZG auf solche Verwaltungsleistungen, die über das Internet abgewickelt werden können und die sich hierzu rechtlich und tatsächlich eignen. Von einer Verpflichtung, „alle Verwaltungsdienstleistungen elektronisch über den Portalverbund anzubieten“, kann daher nicht die Rede sein.

§ 17 des Gesetzentwurfs beschreibt allgemein die Funktion des Landesportals Sachsen-Anhalt und definiert dabei die Begriffe „Basisdienste“ und „elektronische Verwaltungsleistungen“. § 18 Abs. 1 des Gesetzentwurfs zählt die Basisdienste auf, die mindestens über das Landesportal Sachsen-Anhalt angeboten werden sollen. Es handelt sich dabei um Basisdienste, deren Angebot bereits nach jetzigem Stand rechtlich und tatsächlich möglich ist. Auf der Grundlage von § 18 Abs. 2 und § 20 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzentwurfs können weitere Basisdienste geschaffen und angeboten werden. Der Gesetzentwurf beschränkt daher weder den Umfang der Basisdienste noch den Umfang der elektronischen Verwaltungsleistungen. Von einer „Differenzierung zwischen bestimmten Verwaltungsdienstleistungen, die angeboten werden können, aber nicht müssen“, kann daher nicht die Rede sein.

Die Regelungsbefugnis des Bundes erstreckt sich nur auf einige genau bezeichnete Standards, die im Zusammenhang mit der Kommunikation im Portalverbund stehen. Der Bund hat damit keine Regelungsbefugnis für sämtliche Standards im Rahmen des Einsatzes von Informations- und Kommunikationstechnologie. Ausweislich des § 23 Abs. 1 des Gesetzentwurfs erfolgt die Verständigung auf einheitliche Standards „vorbehaltlich bundesrechtlicher Regelungen“. Der Vorrang bundesrechtlicher Regelungen auf Grundlage des OZG wird damit - wie auch in der Gesetzesbegründung ausgeführt - berücksichtigt. Eine Verständigung auf einheitliche Standards erfolgt somit nur für Bereiche, für die kein Regelungsvorbehalt des Bundes besteht.

## **Zu Nummer 10**

### **Bereichsausnahme im Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt für die Finanzverwaltung**

Der Lfl vertritt im Rahmen seiner Empfehlungen für Rechtspolitik und Rechtpraxis in Absatz 4 Nr. 16 zum Transparenzgesetz die Auffassung, dass die im IZG LSA geregelte Bereichsausnahme für die Finanzverwaltung zu weit gehe.

Diese Einschätzung wird nicht geteilt. Für eine Änderung der Regelung des § 3 Abs. 1 Nr. 11 IZG LSA, wonach kein Anspruch auf Informationszugang gegenüber Finanzbehörden im Sinne des § 2 des Finanzverwaltungsgesetzes besteht, soweit sie in Verfahren in Steuer-sachen tätig werden, besteht kein Grund. Durch eine Streichung des § 3 Abs. 1 Nr. 11 IZG LSA wird der Eindruck vermittelt, der Bürger habe nach dem IZG LSA einen Anspruch auf Informationszugang im Besteuerungsverfahren gegenüber Finanzbehörden. Das wäre allerdings auch mit Streichen der Vorschrift nicht der Fall. Ab dem 25. Mai 2018 gilt nach der

durch das Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geänderten Abgabenordnung Folgendes:

Die Vorschriften der Abgabenordnung und der Steuergesetze über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Anwendungsbereich der Abgabenordnung gelten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch Finanzbehörden, andere öffentliche Stellen und nicht-öffentliche Stellen. Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) oder andere Datenschutzvorschriften des Bundes sowie entsprechende Landesgesetze gelten für Finanzbehörden nur, soweit dies in der Abgabenordnung oder den Steuergesetzen bestimmt ist (§ 2a Abs. 1 der Abgabenordnung). Soweit die betroffene Person oder ein Dritter nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom 5. September 2005 (IFG) in der jeweils geltenden Fassung oder nach entsprechenden Gesetzen der Länder gegenüber der Finanzbehörde einen Anspruch auf Informationszugang hat, gelten die Artikel 12 bis 15 der Verordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO) in Verbindung mit den §§ 32a bis 32d der Abgabenordnung entsprechend. Weitergehende Informationsansprüche über steuerliche Daten sind insoweit ausgeschlossen. § 30 Abs. 4 Nr. 2 der Abgabenordnung ist insoweit nicht anzuwenden (§ 32e der Abgabenordnung). Damit soll geregelt werden, dass anderweitige Informationszugangsansprüche nicht weitergehen als die Rechte der betroffenen Personen nach der DS-GVO und der Abgabenordnung.

## **Zu Nummer 11.2**

### **Spezialgesetzliche Regelung mit Bezug zur Informationsfreiheit im Justizvollzugsgesetzbuch Sachsen-Anhalt**

Nach Auffassung des LfI stellt § 159 Abs. 10 des Justizvollzugsgesetzbuches Sachsen-Anhalt (JVollzGB LSA) eine überflüssige, nicht zeitgemäße Übersicherung dar.

Das Recht auf Informationsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG gibt jedermann das Recht, sich ungehindert aus allgemein zugänglichen Quellen zu unterrichten. Durch das IZG LSA sind grundsätzlich alle amtlichen Informationen, die bei den Behörden, Gemeinden und anderen öffentlichen Stellen des Landes Sachsen-Anhalt vorhanden sind, zu allgemein zugänglichen Quellen geworden. Das IZG LSA setzt sich dabei zum Ziel, die Anliegen der Menschen nach mehr Mitsprache beim Handeln der Verwaltung, nach mehr Transparenz und stärkerer bürgerschaftlicher Kontrolle der Verwaltung durch eine Verbesserung der Informationszugangsrechte zu stärken.

Vor diesem Hintergrund gewährt das IZG LSA grundsätzlich jedem einen freien, an keine weiteren Voraussetzungen gebundenen Zugang zu allen amtlichen Informationen, die bei den Behörden, Gemeinden und anderen öffentlichen Stellen des Landes Sachsen-Anhalt vorhanden sind. Die Vorschrift ersetzt damit den Grundsatz der Amtsverschwiegenheit durch das Prinzip der Aktenöffentlichkeit.

Das Recht auf Informationsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG wird jedoch nicht schrankenlos gewährt. Aus diesem Grund ist in einigen Informationszugangsgesetzen (z. B. Bund, Bayern, Thüringen und Nordrhein-Westfalen) geregelt, dass besondere Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen den allgemeinen Regelungen zum Informationszugang vorgehen (Grundsatz der Spezialität). Der Vorrang der Spezialregelungen besteht dabei unabhängig davon, ob der Informationszugang enger oder weiter als im allgemeinen Informationszugangsgesetz geregelt ist.

Auch der Landesgesetzgeber hat mit § 1 Abs. 3 IZG LSA eine solche Regelung geschaffen und damit deutlich zum Ausdruck gebracht, dass er spezialgesetzliche Sonderregelungen schaffen will oder geschaffen hat, die entweder den Anwendungsbereich des IZG LSA einschränken oder nicht eröffnen sollen.

Die Nachrangigkeit des IZG LSA hängt somit vom Vorliegen einer spezialgesetzlichen Regelung in einem anderen Landesgesetz ab. Soweit dieses Gesetz nach dem Willen des Landesgesetzgebers abschließend ist, geht es als *lex specialis* dem IZG LSA vor. Dabei sind die Grenzen des Spezialgesetzes bindend, da ein umfassender Informationsanspruch dem Schutzzweck des Spezialgesetzes zuwider laufen würde.

Aus diesen Gründen hat sich der Landesgesetzgeber in Kenntnis der o. a. Umstände bewusst für die Spezialregelung des § 159 Abs. 10 JVollzGB LSA entschieden und damit zum Ausdruck gebracht, dass der Sicherheit in den Justizvollzugsanstalten des Landes und dem Schutz der Allgemeinheit im Verhältnis zu dem allgemeinen Informationsinteresse des Einzelnen der Vorrang gebührt, sowie klargestellt, dass diesem besonderen Sicherheitsbedürfnis nur mit einer gesetzlichen Sperrwirkung in vollem Umfang Rechnung getragen werden kann und der Anwendungsbereich des IZG LSA deshalb nicht eröffnet ist.

Aufgrund der sich, insbesondere seit Verabschiedung des JVollzGB LSA im Dezember 2015 stetig verschärfen Sicherheitslage in Deutschland, den anderen Mitgliedsstaaten der EU und den Ländern außerhalb von Europa, wird seitens der Landesregierung an der Abwehrklausel



des § 159 Abs. 10 JVollzGB LSA, auch im Zuge der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates, weiterhin festgehalten. Eine gleichlautende Regelung enthält z. B. auch der § 49 Abs. 3 Buch 1 des Justizvollzugsgesetzbuchs des Landes Baden-Württemberg.

Insbesondere aus den vorgenannten Gründen wird empfohlen, dass auch der Landesgesetzgeber sowohl im Zuge der Novellierung des IZG LSA als auch bei der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 im JVollzGB LSA weiterhin an der Sperrwirkung des § 159 Abs. 10 JVollzGB LSA und seiner sicherheitsorientierten Ausrichtung konsequent festhält.

### **Zu den Nummern 13.1 und 13.2**

#### **Aktuelle Rechtsprechung zum Presserecht und Informationsfreiheitsrecht für Journalisten**

Der LfI geht hier auf aktuelle Rechtsprechung zum Presserecht und das Informationsfreiheitsrecht für Journalisten ein.

Ausgangspunkt der Information zur Rechtslage in Nummer 13.1 des Berichts ist die Frage eines Auskunftsanspruchs der Presse gegenüber Bundesbehörden. Die Landesregierung nimmt das in Bezug auf Bundesbehörden zitierte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zur Kenntnis, wonach Pressevertreter behördliche Auskünfte verlangen könnten, soweit berechnigte schutzwürdige Interessen privater oder behördlicher Stellen nicht entgegenstehen. Im Unterschied zur Rechtslage im Bund gewährt § 4 des Landespressegesetzes der Presse bereits ein Auskunftsrecht gegenüber Landesbehörden, das dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts gerecht wird. Für die Einräumung noch weitergehender Informationsrechte besteht kein Anlass.

## **Zu Nummer 14.2**

### **Veröffentlichung von Kabinettsbeschlüssen im Informationsregister**

Der Lfl ist der Auffassung, dass Kabinettsbeschlüsse der Landesregierung im einzurichtenden Informationsregister veröffentlicht werden sollten.

Die Frage, ob Kabinettsbeschlüsse der Landesregierung in einem Informationsregister veröffentlicht werden sollten, wird im Rahmen der geplanten Einrichtung eines solchen Registers geprüft werden.

## **Zu Nummer 15.2**

### **Kontrolle des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration; Veröffentlichung von Aktenplänen und -verzeichnissen**

Der Lfl geht hier auf seine Kontrolltätigkeit im Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration ein. Er kommt zu dem Ergebnis, dass das Ministerium seine Kritikpunkte aufgegriffen und insgesamt angemessen Abhilfe geschaffen hat.

Er fordert in diesem Zusammenhang, dass die Behörden einschließlich der Ministerien in ihren Internet-Serviceangeboten unmittelbar auf das Informationszugangsrecht verweisen, um so die Möglichkeit der Inanspruchnahme zu verbessern. Auch weist er auf die gesetzliche Pflicht zur Veröffentlichung von Aktenplänen hin.

Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration hat zu dem Bericht des Landesbeauftragten über seine Prüfung bereits umfassend Stellung genommen. Eine Rückmeldung zu der Stellungnahme hat der Landesbeauftragte bislang nicht gegeben.

Hinsichtlich der angesprochenen Problematik der Veröffentlichung von Aktenplänen vertritt die Landesregierung die Auffassung, dass es nur einen Aktenplan der Landesverwaltung gibt. Dessen Anwendung ist in § 6 AktO in Verbindung mit dem Vorwort für alle Träger der unmittelbaren Landesverwaltung verbindlich vorgeschrieben. Insofern ist es legitim, in Umsetzung der Verpflichtung aus § 11 Abs. 2 und 3 IZG LSA auf den Aktenplan der Landesverwaltung zu verweisen und einen Link zur Fundstelle im Internetauftritt des Ministeriums für Inneres und Sport zu setzen.

Die neuerliche Thematisierung dieses Problems im Vierten Tätigkeitsbericht lässt vermuten, dass der Landesbeauftragte auf eine Veröffentlichung der nach § 6 AktO geführten Aktenverzeichnisse abzielt. Eine Verpflichtung, diese zu veröffentlichen, lässt sich aus § 11 Abs. 2 und 3 IZG LSA nicht ableiten. Gegebenenfalls wäre eine klarstellende Regelung an dieser Stelle im Zuge einer zukünftigen Novellierung des IZG LSA zu erwägen.

#### **Zu Nummer 16.6**

#### **Erweiterung der Kontrollkompetenzen des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit auf das Umweltinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt**

Der Lfl fordert erneut die Erweiterung seiner Kontrollkompetenzen auf das UIG LSA.

Diese Forderung ist, wie bereits in der Stellungnahme zum Dritten Tätigkeitsbericht geschehen, abzulehnen.

Wie bereits in der Stellungnahme zum Dritten Tätigkeitsbericht angesprochen, sieht das UIG (des Bundes), auf welches das UIG LSA dynamisch verweist, kurze zeitliche Fristen - grundsätzlich einen Monat - zur Beantwortung von Anfragen vor. Die Schaffung einer zusätzlichen Kontrollinstanz in Form des Lfl würde zu gravierenden Schwierigkeiten bei der Einhaltung der Fristen nach dem UIG führen. Außerdem sind bei den zwei Hauptstreitpunkten der UIG-Anfragen, nämlich der Zugangsanspruch zu Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie zu personenbezogenen Daten, die Grenzen und die Anforderungen, die Herausgabe derartiger Daten nach dem UIG verweigern zu können, zwischenzeitlich durch die Rechtsprechung dem Grunde nach geklärt. Einer weiteren Kontrollinstanz bedarf es hier nicht. Überdies gewährleistet das EU-rechtlich vorgegebene Vorverfahren, dass alle Entscheidungen der Verwaltung bereits im Vorfeld flächendeckend einer Kontrolle (§ 2 Abs. 2 und 3 UIG LSA) unterzogen werden.

Wie bereits in der Stellungnahme zum Dritten Tätigkeitsbericht dargelegt, stammt nach empirischen Untersuchungen die überwiegende Zahl der UIG-Anfragen von Konkurrenzunternehmen, die über den Informationszugangsanspruch erhoffen, an Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Wettbewerbern zu gelangen. Daneben nutzen Umweltvereinigungen den Anspruch, um Informationen für ihre Verbandsarbeit und für die Nutzung der ihnen eingeräumten Mitwirkungs- und Verbandsklagerechte zu erhalten. Teilweise wird das UIG auch herangezogen, um die Einsichtsrechte im Rahmen von Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren zu erweitern (Reidt/Schiller, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Vorbemer-

kung UIG, 83. EL 2017 Rz. 73 m. w. N.). Unternehmen und Umweltvereinigungen verfügen aber in der Regel über internen oder extern hinzugezogenen juristischen Sachverstand, so dass sie einer Unterstützung durch eine neu geschaffene zusätzliche Kontrollinstanz in Form des Lfl nicht bedürfen.

Bei dem in Nummer 16.6 angesprochenen Sachverhalt handelte es sich um einen Einzelfall, der zudem inzwischen erledigt ist. Der Lfl trägt in seinem Tätigkeitsbericht selbst vor, dass die Landeshauptstadt Magdeburg den Vorgang noch einmal überprüft hat und seiner Rechtsauffassung gefolgt ist. Somit besteht keine Wiederholungsgefahr. Auch sind keine vergleichbaren Fälle bekannt.

Aus diesem Einzelfall lässt sich nicht die Notwendigkeit ableiten, dass die Kontrollkompetenzen des Lfl auf das UIG LSA erweitert werden sollten. Die Schaffung einer zusätzlichen Kontrollinstanz würde vielmehr die Gefahr bergen, dass die Verfahren verzögert würden und die zeitlichen Vorgaben des UIG nicht mehr eingehalten werden könnten. Außerdem ist, wie oben dargelegt, durch das Vorverfahren eine Kontrolle innerhalb der Verwaltung gewährleistet, ohne dass der Bürger sofort die Gerichte in Anspruch nehmen müsste. Aus den genannten Gründen wird, auch nach nochmaliger Prüfung, eine Erweiterung der Kontrollkompetenzen des Lfl auf das UIG LSA weiterhin abgelehnt.

#### **Zu Nummer 16.8**

#### **Ausschluss des Informationszugangs durch Satzung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts**

Der Lfl kritisiert, dass die Steuerberaterkammer Sachsen-Anhalt durch eine Satzungsänderung eine besondere Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitspflicht für Bilanz- und Haushaltsdaten in ihre Satzung aufgenommen hat.

In § 17 Abs. 3 Satz 5 der Satzung der Steuerberaterkammer Sachsen-Anhalt ist geregelt, dass der Jahresabschluss und die Aufwands- und Ertragsrechnung sowie die Gegenüberstellung der Aufwands- und Ertragsrechnung und des Haushaltsplanes, der Lagebericht und der Haushaltsplan einer besonderen Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitsprüfung unterliegen. Die von der Kammerversammlung der Steuerberaterkammer Sachsen-Anhalt am 25. Juni 2015 beschlossene Änderung des § 17 Abs. 3 der Satzung ist vom Ministerium der Finanzen am 8. September 2015 genehmigt worden. Gemäß § 78 des Steuerberatungsgesetzes bedarf die Satzungsänderung der Genehmigung des Ministeriums der Finanzen.

Die Aufsicht des Ministeriums der Finanzen beschränkt sich gemäß § 88 Abs. 3 des Steuerberatungsgesetzes auf eine Rechtskontrolle. Zweckmäßigkeitserwägungen unterliegen nicht der Aufsicht. § 17 Abs. 3 Satz 5 der Satzung der Steuerberaterkammer Sachsen-Anhalt ist rechtlich zulässig. Zutreffend weist der Lfl darauf hin, dass der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. Juli 2016 zu entnehmen ist, dass der Begriff der Rechtsvorschrift im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 IZG LSA auch die Satzung umfasst.

## **Zu Nummer 16.9**

### **Veröffentlichung von Geschäftsverteilungsplänen der Gerichte**

Der Lfl regt an, dass die Gerichte dem Vorbild des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt oder des Verwaltungsgerichts Magdeburg folgen und zukünftig ihre Geschäftsverteilungspläne bürgerfreundlich im Internet veröffentlichen.

Nach Auffassung der Landesregierung gibt es gegen die Entscheidung der Verwaltung eines ungenannt gebliebenen Amtsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt nichts einzuwenden. Der Präsident oder der Direktor des Gerichts bestimmt nach § 21e Abs. 9 des Gerichtsverfassungsgesetzes die Geschäftsstelle, in welcher der Geschäftsverteilungsplan zur Einsichtnahme ausliegt; nach dem gesetzlichen Wortlaut bedarf es ausdrücklich keiner weitergehenden Veröffentlichung. Damit hat jedermann die Möglichkeit, sich ungehindert über die Besetzung des Gerichts zu unterrichten.

Da das betroffene Amtsgericht nicht benannt wird, kann die Landesregierung keine Stellungnahme dazu abgeben, ob der Geschäftsverteilungsplan in das Internet eingestellt worden ist.

## **Zu Nummer 16.11**

### **Einsicht in ein Gutachten zur Evaluierung der JVA Burg als PPP-Projekt in der Betriebsphase**

Der Lfl ist der Auffassung, dass es sich bei solchen Vertragskonstruktionen wie der Evaluierung der Justizvollzugsanstalt (JVA) Burg als PPP-Projekt in der Betriebsphase zur Vermeidung von etwaigen Konflikten mit dem Urheberrecht empfiehlt, dass sich die transparentpflichtigen Stellen die Nutzungsrechte an potentiellen Werken einräumen lassen oder entgegenstehende Nutzungsrechte abbedingen, damit eine freie Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung möglich ist. Nach seiner Ansicht sollte Sachsen-Anhalt den Vorbildern anderer Länder folgen und eine entsprechende gesetzliche Regelung treffen. Er verweist dazu auf § 10 Abs. 3 Satz 3 des Hamburgischen Transparenzgesetzes und auf § 10 Abs. 2 Satz 2 des Landestransparenzgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz.

Die Landesregierung greift die Empfehlung des Lfl auf und wird zukünftig bei solchen Vertragskonstruktionen zur Vermeidung von etwaigen Konflikten mit dem Urheberrecht darauf hinwirken, sich die Nutzungsrechte an potentiellen Werken vertraglich einräumen zu lassen oder entgegenstehende Nutzungsrechte abzudingen, damit eine freie Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung möglich wird.

Der dem hier thematisierten Sachverhalt zugrunde liegende Werklieferungsvertrag über die Erstellung eines Gutachtens zur Evaluierung der JVA Burg als PPP-Projekt in der Betriebsphase enthält ein solches ausschließliches Nutzungsrecht für das Land Sachsen-Anhalt nicht. Insoweit war das Informationsinteresse des Antragstellers gegen die dagegenstehenden Interessen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und des PPP-Vertragspartners abzuwägen. Die vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung vorgenommene pflichtgemäße Abwägung der unterschiedlichen Interessen hat, abweichend von der Bewertung des Lfl, zu einer Versagung der Übersendung des Gutachtens geführt. Hiergegen hat der Antragsteller Klage vor dem Verwaltungsgericht Magdeburg erhoben. Mit dem zwischenzeitlich ergangenen Urteil ist das Land zur Neubescheidung des Antragstellers unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichtes verurteilt worden.

In seinem Urteil weist das Gericht daraufhin, dass es sich bei dem Gutachten zur Evaluierung der JVA Burg als PPP-Projekt in der Betriebsphase, nach Auffassung des Verwaltungsgerichtes Magdeburg, nicht um ein urheberrechtlich geschütztes Werk handelt. Gleichwohl

nimmt das Gericht von einer Verurteilung zur Herausgabe des Gutachtens Abstand, da es davon ausgeht, dass dennoch schutzwürdige Interessen Dritter betroffen sein können.

## **Zu Nummer 16.12**

### **Veröffentlichungspraxis der Landesregulierungsbehörde**

Der Lfl nimmt einen Einzelfall zum Anlass, die Umsetzung des § 74 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) durch die Landesregulierungsbehörde bei der Veröffentlichung von Entscheidungen zu hinterfragen.

Streitpunkt in dem durch den Lfl geschilderten ungewöhnlichen Einzelfall waren letztlich unterschiedliche Rechtsauffassungen zur Zulässigkeit der Gebührenerhebung durch die Behörde bei Anwendung des IZG LSA sowie der Ausschluss der Anwendung des UIG LSA. Wie auch im Bericht zutreffend dargestellt, wurde das Verfahren durch Rücknahme der Gebührenforderung bei gleichzeitiger Rücknahme des Widerspruchs durch den Antragsteller einvernehmlich abgeschlossen.

§ 74 EnWG bewegt sich im Spannungsfeld zwischen dem nachvollziehbaren Informationsinteresse der Öffentlichkeit und den im Einzelfall berechtigten Geheimhaltungsinteressen der betroffenen Strom- und Gasnetzbetreiber. Eine Reihe von Entscheidungen der Regulierungsbehörden ist ohne weiteres für eine Veröffentlichung geeignet, so etwa für alle Netzbetreiber geltende Festlegungen zu anzuwendenden Parametern, zum Verfahren oder zur Auslegung von Regulierungsvorschriften. Veröffentlicht werden auch die Effizienzwerte der einzelnen Netzbetreiber sowie gegebenenfalls andere auf den einzelnen Netzbetreiber bezogene Entscheidungen, soweit diese keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten.

Wie auch der Lfl feststellt, ist unstrittig, dass die Veröffentlichungspflicht nicht besteht, wenn die Entscheidung Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Netzbetreiber enthält. Dieses ist bei den Entscheidungen der Landesregulierungsbehörde zur Genehmigung von Netzentgelten nach den §§ 21 und 23a EnWG bzw. zur Festlegung von Erlösobergrenzen nach der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) regelmäßig der Fall, da die Bescheide sich im Rahmen einer Kostenprüfung mit betriebswirtschaftlichen Daten der Unternehmen befassen und diese auch in den Bescheiden aufgeführt werden. Die Netzbetreiber bewegen sich in bestimmten Bereichen im Wettbewerb, etwa bei der Ausschreibung von Konzessionen. Die Veröffentlichung von relevanten Daten zur Kostensituation kann dabei

unstreitig ihre Wettbewerbsposition gegenüber Mitbewerbern beeinflussen. Eine Veröffentlichung dieser Daten durch Veröffentlichung der Bescheide ist daher nicht zulässig.

Vor diesem Hintergrund wird der Veröffentlichungspflicht des § 74 EnWG durch die Landesregulierungsbehörde Sachsen-Anhalt dadurch nachgekommen, dass die Entscheidungsgegenstände mit den Daten aus dem Rubrum der Bescheide in Listenform im Internet veröffentlicht werden. Dieses war im Übrigen auch in dem durch den LfI aufgegriffenen Einzelfall der Fall. Diese Verfahrensweise ist rechtmäßig und entspricht auch der Praxis anderer Landesregulierungsbehörden.

Vor dem Hintergrund der Energiewende und hoher Energiepreise besteht allerdings ein sehr weitgehendes Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit. Der Gesetz- bzw. Verordnungsgeber hat dieses 2016 zum Anlass genommen, im Zuge der Novellierung der ARegV in § 31 ARegV wesentlich erhöhte Transparenzpflichten aufzunehmen. Insbesondere sind jetzt auch die bisher in § 31 ARegV (alte Fassung) ausdrücklich nicht genannten Erlösobergrenzen und umfangreiche damit im Zusammenhang stehende Parameter zu veröffentlichen. Diese Regelung wird ausdrücklich begrüßt. Zwar sind auch danach die Genehmigungsbescheide der Landesregulierungsbehörde auf Grund der darin oftmals enthaltenen weitergehenden vertraulichen betriebswirtschaftlichen Daten nicht im Wortlaut zu veröffentlichen, die in § 31 ARegV vorgesehenen umfangreichen Veröffentlichungen verbessern aber wesentlich die Transparenz der Energiepreise und ermöglichen entsprechende Auswertungen und Vergleiche.

Durch die Energiebranche wird die Neuregelung allerdings teilweise strikt abgelehnt. Dort wird die Auffassung vertreten, § 31 ARegV würde die Veröffentlichung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ermöglichen und sei durch die Ermächtigungsgrundlage des EnWG nicht gedeckt. Diverse Netzbetreiber haben gegen die Vorbereitung von Veröffentlichungen, insbesondere durch die Bundesnetzagentur, Beschwerde eingelegt. Mittlerweile sind Verfahren vor fünf Oberlandesgerichten anhängig, so dass vor diesem Hintergrund mit der Veröffentlichung der Daten noch abzuwarten ist. Im einstweiligen Rechtsschutz haben die Gerichte bereits unterschiedlich entschieden, insbesondere das brandenburgische OLG hat einen Beschluss zu Gunsten der Beschwerdeführer gefasst. Soweit die Entscheidungen auch im Hauptsacheverfahren entsprechend ergehen, steht daher eine Befassung des BGH zu erwarten.